



Kanton Graubünden
Gemeinde Samnaun

Planungs- und Mitwirkungsbericht

**Teilrevision Ortsplanung
Festlegung Gewässerraum**

Impressum

Auftraggeber

Gemeinde Samnaun

Kontaktperson

Florian Patsch, Leiter Bauverwaltung

+41 81 861 83 08

florian.patsch@samnaun.swiss

Bearbeitung

Stauffer & Studach AG

Alexanderstrasse 38, CH-7000 Chur

www.stauffer-studach.ch

Martin Zahner, Projektleitung

+41 81 258 34 49

m.zahner@stauffer-studach.ch

Cyrell Noser, Sachbearbeitung

+41 81 258 34 71

c.noser@stauffer-studach.ch

Erstellung

2021-2023

Bearbeitungsstand

23. Oktober 2023

Inhalt

1	Anlass	3
1.1	Gewässerraum gemäss Gewässerschutzverordnung	3
1.2	Zweck des Gewässerraumes	3
1.3	Ziel und Inhalt der Teilrevision	3
2	Organisation und Verfahren	4
2.1	Organisation des Planungsträgers	4
2.2	Ablauf / Termine	4
2.3	Kantonale Vorprüfung	4
2.4	Öffentliche Mitwirkungsaufgabe	4
2.5	Urnenabstimmung	5
2.6	Beschwerdeaufgabe	5
3	Rahmenbedingungen	6
3.1	Grundlagen des Bundes	6
3.2	Grundlagen des Kantons	6
3.3	Umgang mit Gefahrenzonen	6
4	Gewässerraumausscheidung	7
4.1	Übersicht	7
4.2	Anpassungen des Gewässerraumes	8
4.3	Eingedolte Gewässer	8
4.4	Kleingewässer	8
5	Umsetzung in den Planungsmitteln	9
5.1	Zonenplan 1: 2000 / 1:5000	9
5.2	Geodatenatz Gewässerraum	9
5.3	Bezug zur rechtskräftigen Ortsplanung	9

Beilage

Beilage A – Begleitbericht, Gewässerraumausscheidung, Hunziker, Zarn & Partner AG, 3. Juni 2022

1 Anlass

1.1 Gewässerraum gemäss Gewässerschutzverordnung

Am 1. Juni 2011 ist die revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV) in Kraft getreten, welche gestützt auf das Gewässerschutzgesetz minimale Gewässerraumbreiten für Fliessgewässer und stehende Gewässer definiert. Die Kantone sind verpflichtet, die Gewässerräume festzulegen bzw. in der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen.

Im Juli 2014 hat das Amt für Natur und Umwelt Graubünden (ANU) die Gemeinden darüber orientiert, dass die definitive und parzellenscharfe Festlegung der Gewässerräume durch die Gemeinden im Rahmen einer Revision der Ortsplanung zu erfolgen hat. Der Kanton stellt den Gemeinden Grundlagen zur Verfügung.

Die Ermittlung und Ausscheidung des Gewässerraums für Fliessgewässer erfolgte im Auftrag der Gemeinde Samnaun durch die Hunziker, Zarn & Partner AG (vgl. Beilage A). Die grundeigentümergebundene Festlegung des Gewässerraums im Zonenplan erfolgt im Rahmen der vorliegenden Teilrevision.

1.2 Zweck des Gewässerraumes

Mit der Festlegung des Gewässerraumes nach Artikel 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) sollen folgende Funktionen der Gewässer gewährleistet werden:

- die natürlichen Funktionen der Gewässer
- den Schutz vor Hochwasser
- die Gewässernutzung

Innerhalb des Gewässerraumes gilt grundsätzlich ein Bauverbot. Ausnahmen definiert die Gewässerschutzverordnung (z.B. für Fusswege, land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege oder standortgebundene Anlagen wie Brücken). Die bestehenden Fuss- und Wanderwege können beibehalten und im üblichen Rahmen unterhalten werden. Neue Anlagen sind üblicherweise im Generellen Erschliessungsplan aufzunehmen.

Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Im Gewässerraum dürfen grundsätzlich keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

1.3 Ziel und Inhalt der Teilrevision

Gestützt auf die kantonalen Vorgaben sowie die Ermittlung und Ausscheidung des Gewässerraums durch die Hunziker, Zarn & Partner AG (Beilage A) erfolgt im Rahmen der vorliegenden Teilrevision die nutzungsplanerische Festlegung der Gewässerraumzone nach Art. 37a des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG).

2 Organisation und Verfahren

2.1 Organisation des Planungsträgers

Die Gemeinde Samnaun beauftragte das Planungsbüro Stauffer & Studach Raumentwicklung, Chur, mit der Teilrevision der Ortsplanung. Als verantwortlicher Planer wurde Martin Zahner und als Sachbearbeiter Cyrill Noser eingesetzt.

2.2 Ablauf / Termine

Bearbeitung der Planungsmittel	April – Juli 2021 / April – Juni 2022
Kantonale Vorprüfung	Juni – September 2022
Öffentliche Mitwirkungsaufgabe	15. Februar – 17. März 2023
Urnenabstimmung	22. Oktober 2023
Beschwerdeaufgabe	4. Quartal 2023
Genehmigung durch die Regierung	...

2.3 Kantonale Vorprüfung

Die vorliegende Teilrevision wurde gestützt auf Art. 12 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) dem Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE) zur Vorprüfung eingereicht. Mit Bericht vom 26. September 2022 hat das ARE auf Grundlage der verwaltungsinternen Vernehmlassung zur vorliegenden Teilrevision positiv Stellung genommen. Es wurden Bemerkungen und Hinweise vorgebracht, welche jedoch keine Anpassung an den vorliegenden Planungsmitteln bedingen.

Bezüglich der hinweisend dargestellten Gewässerraumzone im Bereich der geplanten touristischen Transportanlagen Samnaun Dorf – Salaaser Kopf (separate Teilrevision) wird festgestellt, dass die geplante laterale Verschiebung des Gewässerraums in diesem Bereich möglich ist.

2.4 Öffentliche Mitwirkungsaufgabe

Die öffentliche Mitwirkungsaufgabe dient der Orientierung der Betroffenen und Interessierten über die vorgesehenen Änderungen. Damit wird ein Teil der in Art. 4 RPG verlangten Information der Bevölkerung und ihrer Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Revision der Ortsplanung erfüllt. Während der Mitwirkungsaufgabe konnte jedermann schriftlich und begründet Vorschläge und Einwendungen an den Gemeindevorstand richten (Art. 13 Abs. 2 KRVO).

Die Mitwirkungsaufgabe erfolgte für die Dauer von 30 Tagen vom 15. Februar 2023 bis 17. März 2023. Im Rahmen der Aufgabe sind zwei Eingaben eingegangen, welche durch den Vorstand behandelt wurden:

- 1) *Die für eine allfällige Revitalisierung nötigen Flächen seien mit einer Gewässerraumzone zu sichern.*

In Samnaun sind keine Abschnitte in die kantonale Revitalisierungsplanung aufgenommen worden, daher wird auf eine Festlegung eines Gewässerraums verzichtet und dem Antrag kann nicht entsprochen werden.

- 2) *Der Gewässerraum des Maisasbachs sei zu reduzieren da die effektive Gerinnesohle schmaler sei.*

Die Gewässerraumausscheidung erfolgte gemäss dem kantonalen Leitfaden. In erster Priorität sind natürliche Vergleichsstrecken zur Festlegung der Gerinnesohlebreite heranzuziehen, dies erfolgte auch vorliegend für den Maisasbach. Dem Antrag kann daher nicht entsprochen werden.

Aufgrund der Mitwirkungseingaben erfolgten keine Anpassungen an den Planungsmitteln.

2.5 Urnenabstimmung

Die Teilrevision der Ortsplanung wurde anlässlich der Urnenabstimmung vom 22. Oktober 2023 verabschiedet.

2.6 Beschwerdeauflage

Die Beschwerdeauflage erfolgt im vierten Quartal 2023.

3 Rahmenbedingungen

3.1 Grundlagen des Bundes

In Ergänzung zu den Bestimmungen im Gewässerschutzgesetz und der Gewässerschutzverordnung hat der Bund (BPUK / LDK / BAFU / ARE / BLW) die Arbeitshilfe «Gewässerraum – Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz» – publiziert.

3.2 Grundlagen des Kantons

Der Kanton stellt den Gemeinden folgende Grundlagen für die Ausscheidung des Gewässerraumes zur Verfügung:

- Grundlagenkarte Gewässerraum (für grössere Talflüsse)
- Leitfaden Gewässerraumausscheidung
- Geodatenmodell für die Erfassung der Gewässerräume

In der Grundlagenkarte ist der minimale Gewässerraum der grossen Talflüsse erfasst. Bei diesen Gewässerräumen sind allerdings die Anforderungen des Hochwasserschutzes sowie mögliche Verminderungen innerhalb des Siedlungsgebietes noch nicht berücksichtigt. Im Rahmen der Umsetzung in der Ortsplanung sind daher noch Anpassungen am Gewässerraum gemäss Grundlagenkarte zu prüfen.

Der Leitfaden Gewässerraumausscheidung beschreibt die Methodik der Gewässerraumausscheidung im Kanton Graubünden. Er umschreibt die Vorgaben des Kantons für die Umsetzung der Anforderungen der Gewässerschutzverordnung auf kommunaler Stufe.

3.3 Umgang mit Gefahrenzonen

Für die Festlegung des Gewässerraums wurde die aktuelle Gefahrenkarte berücksichtigt (vgl. Beilage A, Kap. 2.6).

4 Gewässerraumausscheidung

4.1 Übersicht

In der Gemeinde Samnaun wurde für folgende Gewässer, bzw. Abschnitte dieser, eine Gewässerraumausscheidung vorgenommen:

- Bellabach
- Chaminser Bach
- Maisasbach
- Malfragbach
- Zandersbach
- Milbach
- Planer Salasbach
- Schergenbach
- Tridabach
- Bach im Gebiet Muller
- Bach im Gebiet Ravaischer Salas
- Bach im Val Compradont
- Bach im Val da Chierns
- Bach im Val Matruga
- Bach im Val Motnaida
- Diverse Kleingewässer (gesamtes Gemeindegebiet)

Soweit es sich um Gewässer handelt, welche weder Konflikte mit der Bauzone aufweisen noch innerhalb intensiv genutzter Landwirtschaftsflächen liegen, erfolgt gestützt auf Art. 41a Abs. 5 GSchV eine Nicht-Vornahme der Festlegung des Gewässerraumes (keine Nutzungskonflikte). Dies betrifft insbesondere Gewässer im Waldareal sowie im Sömmerungsgebiet. Bei diesen Gewässern ist bei einem Bauvorhaben der Gewässerraum im Einzelfall zu beurteilen. Im Übrigen bildet die Landeskarte 1:25 000 die Grundlage für die relevanten Gewässer. Die Erläuterung zum Erfordernis der Gewässerraumausscheidung kann Kap. 3 der Beilage A entnommen werden.

Nachfolgend wird auf die wichtigsten Sachverhalte der Gewässerraumausscheidung eingegangen. Weitere Ausführungen finden sich in Beilage A bezüglich Abschnittbildung (Kap. 4), Ermittlung der natürlichen Gerinnesohlenbreite (Kap. 5), Ausscheidung des Gewässerraumes ab Gewässerachse (Kap. 6), Anpassungen des Gewässerraumes (Kap. 7 ff.).

Auf eine detaillierte Beschreibung zur Berechnung der einzelnen Gewässerraumbreiten wird verzichtet, da diese Informationen in digitaler Form erfasst werden (Geodatensatz zur Gewässerraumausscheidung gemäss Modell des ANU).

4.2 Anpassungen des Gewässerraumes

Eine laterale Verschiebung aufgrund von Nutzungskonflikten wurde in Samnaun-Dorf beim Schergenbach vorgenommen (vgl. Beilage A, Kap. 10.4.1). Die Festlegung der Gewässerraumzone nach Art. 37a KRG erfolgt im Rahmen der separaten Teilrevision «Touristische Transportanlage Samnaun Dorf – Salaaser Kopf».

Gestützt auf Art. 41a Abs. 3 GSchV muss der Gewässerraum u.a. bei überwiegen- den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes erhöht werden. Bei den inven- tarisierten Flachmooren wurde die Gewässerraumbreite nach Art. 41a Abs. 1 GSchV bestimmt. Bei der Aue «Schergenbach» auf Höhe Val Musauna sowie bei der Aue «Clis» erfolgte gemäss Leitfaden des ANU eine Erhöhung auf den Auenperime- ter (vgl. Beilage A, Kap. 10.4.3.).

Zur Gewährleistung der Hochwassersicherheit wurde der Gewässerraum auf die Ge- fährdung des Prozesses Wasser erweitert (vgl. Beilage A, Kap. 8.3 und 10.4.2 be- züglich Schergenbach).

4.3 Eingedolte Gewässer

Bei eingedolten Gewässern erfolgt eine Nichtvornahme bzw. ein Verzicht einer Fest- legung des Gewässerraums. Dies aufgrund von unklarer Leitungsführung oder bei nicht vorhandener Gefährdung aufgrund einer Eindolung (Hochwassersicherheit). Für weitere Informationen siehe Beilage A, Kap. 3 und Anhang 1.

4.4 Kleingewässer

Für Kleingewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlebreite von unter 2 m beträgt der Gewässerraum in der Regel 11 m. Dies entspricht der gesetzlichen Mindest- breite für einen Gewässerraum. Sofern die natürliche Gerinnesohlebreite über 2 m beträgt, wird der Gewässerraum entsprechend erhöht.

5 Umsetzung in den Planungsmitteln

5.1 Zonenplan 1: 2000 / 1:5000

Die ermittelten Gewässerräume werden unter Berücksichtigung der vorgesehenen Anpassungen als Gewässerraumzone (Art. 37a KRG) im Sinne einer Schutzzone im Zonenplan festgelegt. Es handelt sich um eine überlagerte Zone. Die Grundnutzung bleibt unverändert.

Die bisher rechtskräftigen Gewässerabstandslinien werden aufgehoben (Perimeter mit aufhebender Wirkung).

Projektbezogene Festlegungen des Gewässerraums erfolgen im Rahmen von zwei separaten Teilrevisionen der Ortsplanung. Die Gewässerräume dieser Teilrevisionen werden in der vorliegenden Teilrevision Gewässerraum hinweisend dargestellt. Dies betrifft Teilabschnitte der Gewässer Schergenbach und Maisasbach im Zusammenhang mit der separaten Teilrevision «Touristische Transportanlage Samnaun Dorf – Salaaser Kopf» sowie einen Teilabschnitt des Milbachs im Zusammenhang mit der separaten Teilrevision «Touristische Transportanlage Laret – Muller».

5.2 Geodatensatz Gewässerraum

Die Erfassung der Daten zu den Gewässerräumen der einzelnen Gewässer und Gewässerabschnitte erfolgt nach dem vorgegebenen Datenmodell des ANU. Darin sind sämtliche ermittelten Gerinnesohlenbreiten und Gewässerraumbreiten begründet.

5.3 Bezug zur rechtskräftigen Ortsplanung

Mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung wird die Anweisung in Ziffer 2 Buchstabe u) des Regierungsbeschlusses (RB) Nr. 642 vom 7. Juli 2015 erfüllt, wonach die Gemeinde die Gewässerraumzonen in der Ortsplanung festzulegen hat.

Die 2015 genehmigten Gewässerabstandslinien werden aufgehoben, demnach wird auch die Sistierung der Gewässerabstandslinien (Ziffer 2 Buchstabe v) in RB Nr. 642/2015) respektive die zur Überarbeitung zurückgewiesenen Gewässerabstandslinien (Ziffer 2 Buchstabe w) in RB Nr. 642/2015) hinfällig.

Stauffer & Studach Raumentwicklung, Chur, 23. Oktober 2023 / mz, cn